Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
1/2005	04.01.2005	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
☐ Fachausschuss	
☐ Fachausschuss	
☒ Kreisausschuss	18.01.2005
☒ Kreistag	02.02.2005

Inhalt: Vertrag über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Oberuckersee und Gramzow

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag befürwortet die beabsichtigte Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Oberuckersee und der Gemeinde Gramzow nach § 9 Abs. 2 GO.

zuständiges Amt:

Referat Kommunalaufsicht

Referatsleiterin | Dezernent | Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung können Gemeindegrenzen freiwillig durch einen Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden geändert werden.

Die Gemeinden Oberuckersee und Gramzow haben einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag beschlossen. Durch die Gemeinde Oberuckersee und die Gemeinde Gramzow ist vereinbart worden, dass die Gemeinde Oberuckersee (Ortsteil Warnitz) 58 Flurstücke die katastermäßig zur Gemarkung Melzow gehören, in die Gemeinde Gramzow (Ortsteil Meichow) eingliedert.

Aufgrund von Flurstücksteilungen sind derzeit insgesamt 58 Flurstücke (Lindenallee, Teil der Waldstraße, Grundstück Britsch, Koboltenhof) mit einer Größe von 41,7938 ha von der Gebietsänderung betroffen. Die betreffenden Liegenschaften grenzen unmittelbar an die Gemarkung Neu-Meichow und sind in der Ortslage Neu-Meichow der Ortsteils Meichow der jetzigen Gemeinde Gramzow integriert. Kommunale Aufgaben (wie Winterdienst, Straßenbeleuchtung) wurden bisher von der ehemaligen Gemeinde Meichow, jetzt Ortsteil der Gemeinde Gramzow, durchgeführt.

Gründe des öffentlichen Wohls und der Rechtssicherheit sprechen für die Zuordnung der betreffenden Liegenschaften zur Gemeinde Gramzow.

Folgende Bedingungen zur Genehmigung der Gebietsänderung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde sind erfüllt:

1. Beschlussfassung der Gemeindevertretungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Änderung von Gemeindegebieten zwischen den Gemeinden Oberuckersee und Gramzow
- Beschluss der Gemeindevertretung Oberuckersee vom 27.10.2004
- Beschluss der Gemeindevertretung Gramzow vom 29.11.2004

2. Die Anhörung der von der Gebietsänderung betroffenen Bürger in der Gemarkung Melzow gemäß § 9 Abs. 8 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Anhörungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgte in der Zeit vom 01.09.2004 bis 01.10.2004 durch öffentliche Auslegung der Unterlagen. Durch die Anhörungsberechtigten (5 auf dem Gebiet der Gemarkung Melzow wohnende Bürger) wurden keine Stellungnahmen zur beabsichtigten Gebietsänderung abgegeben.

3. Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeister
der Gemeinde Oberuckersee am 13.12.2004
der Gemeinde Gramzow am 13.12.2004
und den Amtsdirektor des Amtes Gramzow ebenfalls am 13.12.2004.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Kreistag vor einer beabsichtigten Gebietsänderung zu hören. Die Genehmigung der Gebietsänderung erfolgt durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlage
Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Oberuckersee und Gramzow vom 13.12.2004
I

Gebietsänderungsvertrag

Die **Gemeinde Oberuckersee,**
vertreten durch den Amtsdirektor
des Amtes Gramzow
Poststr. 25, 17291 Gramzow

und die **Gemeinde Gramzow,**
vertreten durch den Amtsdirektor
des Amtes Gramzow
Poststr. 25, 17291 Gramzow

schließen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1
Neuzuordnung von Gebieten

Die Gemeinde Oberuckersee und die Gemeinde Gramzow vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) folgende Änderung des jeweiligen Gemeindegebietes:
Das Gebiet der Gemeinde Oberuckersee – Gemarkung Melzow, Flur 3, Flurstücke 515, 516, 517/1, 517/2, 518/1, 518/2, 519/1, 520, 521, 522, 523, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544/1, 544/2, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 557/1, 557/2, 557/3, 557/4, 557/5, 558/1, 558/2, 558/3, 558/4, 564, 566, 567, 568 (alt 524), 569 (alt 524), 570 (alt 536), 571 (alt 536) wird in die Gemeinde Gramzow eingegliedert.
Die entsprechenden Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Gramzow, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages das in § 1 bezeichnete Gebiet gehört, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die Flurstücke nach § 1 dieses Vertrages von der Gemeinde Oberuckersee begründet wurden, zu der das Gebiet vor Wirksamwerden dieses Vertrages gehörte.
(2) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

§ 3
Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4
Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 als solches in der Gemeinde Gramzow.

§ 5
Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Gemeinde Gramzow.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftigen Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 7
Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8
Wirksamwerden der Neuzuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Gebietsänderung ab 01.01.2006 wirksam werden soll.

§ 9
Kosten

Kosten, die im Zusammenhang mit der Gebietsänderung entstehen, werden von der Gemeinde Gramzow getragen

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 4 Ausfertigungen verfasst.
Die 1. Ausfertigung erhält die Gemeinde Oberuckersee, die 2. Ausfertigung die Gemeinde Gramzow, die 3. Ausfertigung die Genehmigungsbehörde und die 4. Ausfertigung das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Uckermark.

Gramzow, den 13.12.2004

.....
Gemeinde Oberuckersee
R. Schulz
Amtsdirektor Amt Gramzow

.....
Gemeinde Oberuckersee
P. Feike
ehrenamtlicher Bürgermeister/
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Gemeinde Gramzow
R. Schulz
Amtsdirektor Amt Gramzow

.....
Gemeinde Gramzow
K. Heimann
ehrenamtlicher Bürgermeister/
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Amt Gramzow
Gemeinde Oberuckersee

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Beschlussgremium	Auszugs - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	0004/04	27.10.2004	07	x	
Amt/Aktenzeichen	**Liegenschaften**	**gesetzlich gewählte Vertreter**		**13**	
Datum	**06.12.2004**	**anwesende Vertreter**		**10**	

Betreff : 0219/04 Gebietsänderungsvertrag - Gem. Oberuckersee / Gem. Gramzow

Begründung der Beschlussvorlage :

Mit Beschluss -Nr. 0142/04 vom 21.07.2004 hat die Gemeindevertretung zugestimmt, dass eine Gebietsänderung zur Ausgliederung einer Fläche von 41,7938 ha (58 Flurstücke) aus der Flur 3, Gemarkung Melzow und Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Gramzow erfolgen kann.
Im Amtsblatt für das Amt Gramzow erfolgte daraufhin am 12.08.2004 die Bekanntmachung zur Anhörung von Bürgern vor einer Gebietsänderung.
Der Anhörungszeitraum dauerte einen Monat vom 01.09. bis 01.10.2004. In diesem Zeitraum hatten die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen (Hauptwohnung) die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Von diesem Recht hat kein betroffener Bürger Gebrauch gemacht.

Eine weitere Voraussetzung zur bevorstehenden Gebietsänderung ist der Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den betroffenen Gemeinden.

Beiliegend erhalten Sie diesen Vertrag zur Abstimmung.

Wortmeldung :

Herr Feike erläutert die Beschlussvorlage.
Die OB geben ihre Zustimmung.

Beschlussfassung :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberuckersee stimmt dem vorliegenden Gebietsänderungs-vertrag, zur Ausgliederung einer Fläche von derzeit 58 Flurstücken (41,7939 ha) der Flur 3, Gemarkung Melzow aus dem Gemeindegebiet und Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Gramzow, zu.

Beschlossen mit dem Ergebnis:			**Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung vom: 27.10.2004**
ja	**nein**	**Enthaltungen**	
10	**0**	**0**	**Seite:3-4**
Beschluss Nr.: 0219/04			**Datum:** 06.12.2004
Unterschrift: (Siegel) AMT GRAMZOW LANDKREIS UCKERMARK **Schulz** **Amtsdirektor**			

Amt Gramzow
Gemeinde Gramzow

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Beschlussgremium	Auszugs - Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	0005/04	29.11.2004	07	x	
Amt/Aktenzeichen	Liegenschaften	gesetzlich gewählte Vertreter		13	
Datum	06.12.2004	anwesende Vertreter		11	

Betreff : 0150/04 Gebietsänderungsvertrag - Gem. Oberuckersee / Gem. Gramzow

Begründung der Beschlussvorlage :

Mit Beschluss -Nr. 0099/04 vom 26.07.2004 hat die Gemeindevertretung zugestimmt, dass eine Gebietsänderung zur Eingliederung einer Fläche von 41,7938 ha (58 Flurstücke) aus der Flur 3, Gemarkung Melzow in das Gebiet der Gemeinde Gramzow erfolgen kann.
Im Amtsblatt für das Amt Gramzow erfolgte daraufhin am 12.08.2004 die Bekanntmachung zur Anhörung von Bürgern vor einer Gebietsänderung.
Der Anhörungszeitraum dauerte einen Monat vom 01.09. bis 01.10.2004. In diesem Zeitraum hatten die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen (Hauptwohnung) die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Von diesem Recht hat kein betroffener Bürger Gebrauch gemacht.

Eine weitere Voraussetzung zur bevorstehenden Gebietsänderung ist der Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den betroffenen Gemeinden.

Beiliegend erhalten Sie diesen Vertrag zur Abstimmung.

Wortmeldung :

Herr Heimann erläutert die Beschlussvorlage.
Abschluss erfolgt zum 01.01.2006.

Beschlussfassung :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gramzow stimmt dem vorliegenden Gebietsänderungsvertrag, zur Ausgliederung einer Fläche von derzeit 58 Flurstücken (41,7939 ha) der Flur 3, Gemarkung Melzow aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Oberuckersee und zur Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Gramzow, zu.

Beschlossen mit dem Ergebnis:			Protokoll über die Sitzung der
ja	nein	Enthaltungen	Gemeindevertretung vom: 29.11.2004
11	0	0	Seite: 3 - 4
Beschluss Nr. 0150/04			Datum: 06.12.2004

Unterschrift

(Siegel)

Schulz
Amtsdirektor

Gemarkung
Melzow,
Flur 3

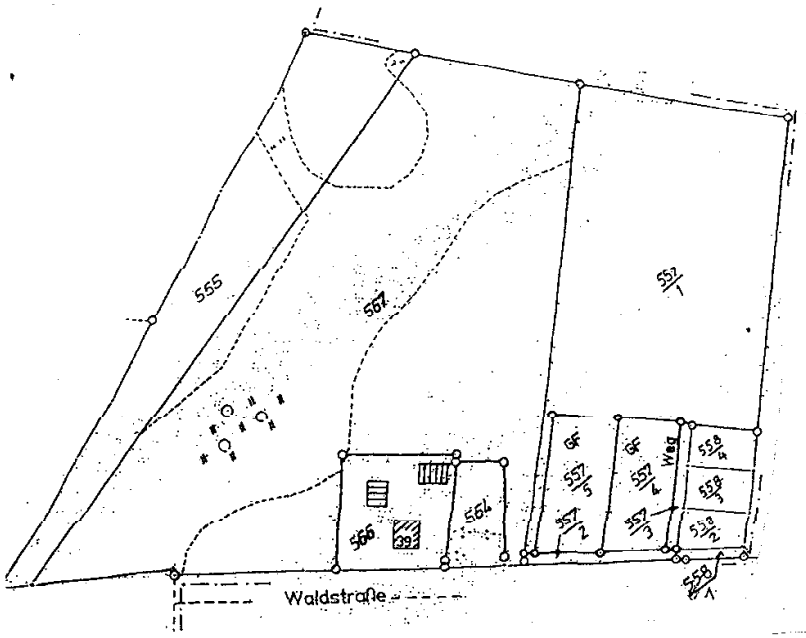

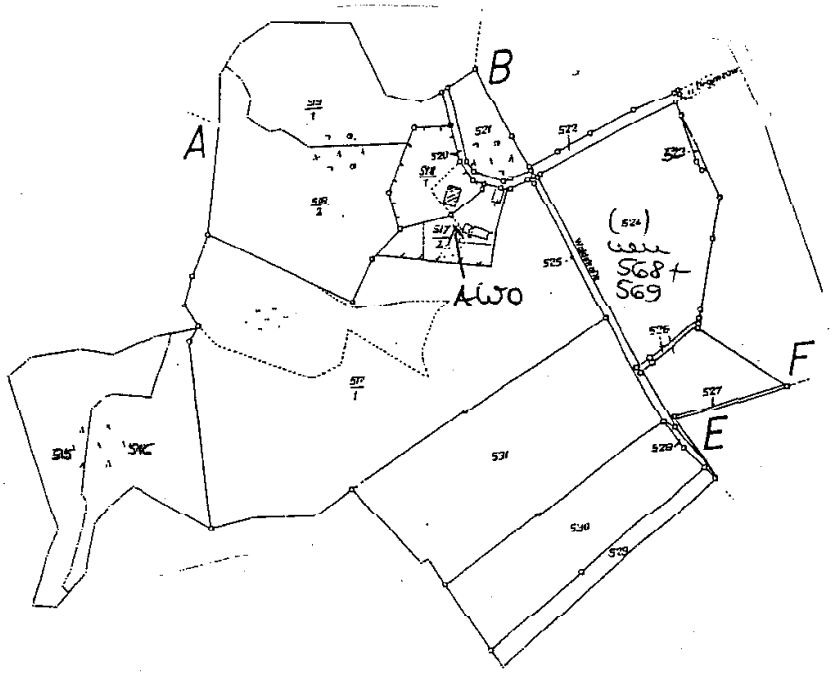

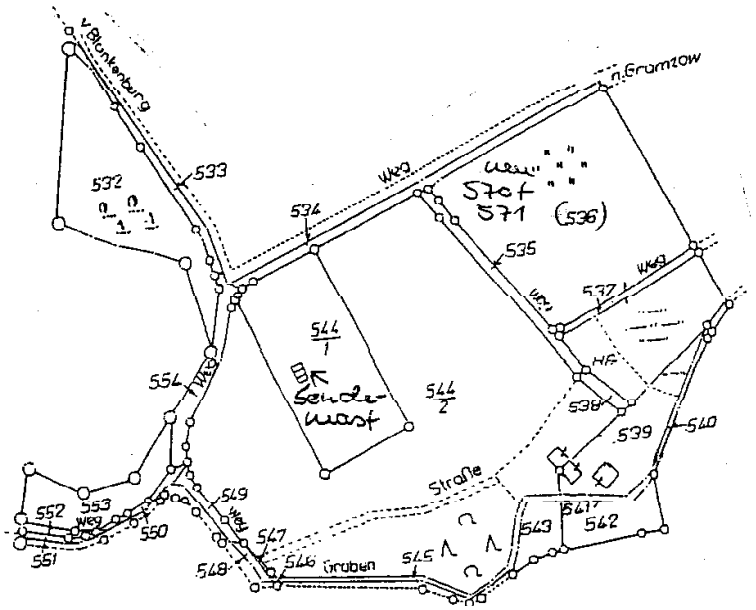

Neu-Melchow
Flur 3
Melzow
Flur 3
Flur 2
Flur 2

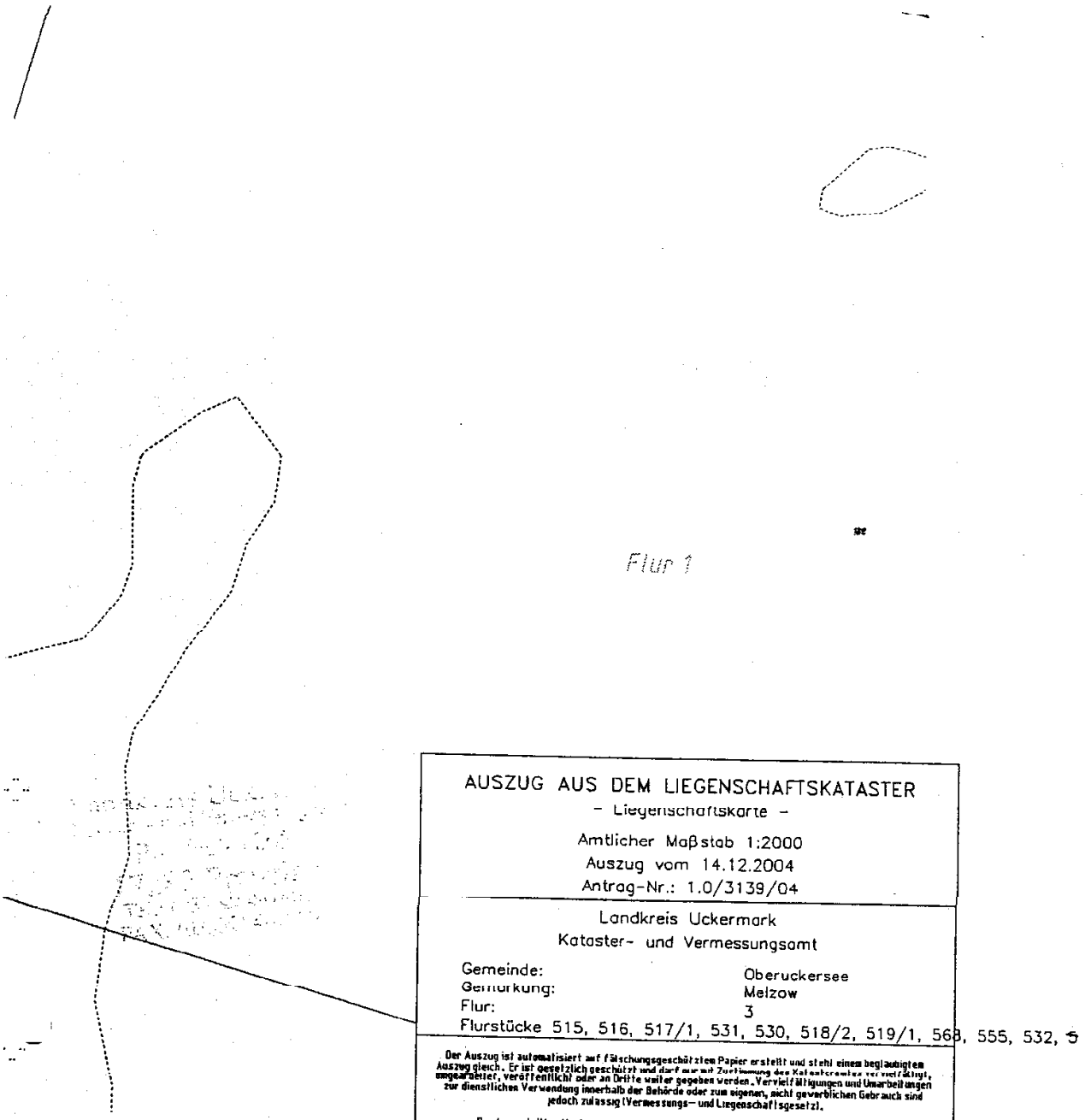

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

– Liegenschaftskarte –

Amtlicher Maßstab 1:2000

Auszug vom 14.12.2004

Antrag-Nr.: 1.0/3139/04

Landkreis Uckermark

Kataster- und Vermessungsamt

Gemeinde:	Oberuckersee
Gemarkung:	Melzow
Flur:	3

Flurstücke 515, 516, 517/1, 531, 530, 518/2, 519/1, 568, 555, 532, 5

Der Auszug ist automatisiert auf fälschungsgeschütztem Papier erstellt und steht einem beglaubigten Auszug gleich. Er ist gesetzlich geschützt und darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes verwertet, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch sind jedoch zulässig (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabs.